
**Regelwerk für das
Marktsegment**

m:access

an der Börse München

- Stand: 22. September 2011 -

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 Präambel

Das Marktsegment m:access der Börse München dient der Finanzierung mittelständischer Unternehmen über den öffentlichen Kapitalmarkt. Es können Aktien und Unternehmensanleihen notiert werden. Emittenten des Marktsegments m:access zeichnen sich durch ein erhöhtes Maß an Transparenz und Publizität aus. Mit Erfüllung der Anforderungen und Folgepflichten des Regelwerks m:access übernehmen diese Emittenten insbesondere in Bezug auf die Unternehmenskommunikation über die Anforderungen der jeweiligen gesetzlichen Segmente hinaus zusätzliche Pflichten, die eine umfassende und gleichberechtigte Information der Anleger gewährleisten sollen. Durch Erfüllung dieser Pflichten haben sowohl Emittenten des Freiverkehrs wie auch Emittenten im regulierten Markt Zugang zu einer Notiz in m:access.

§ 2 Organisation, Geltungsbereich

Die Geschäftsführung der Börse München organisiert und verwaltet das Marktsegment m:access. Das Regelwerk für das Marktsegment m:access gilt ergänzend zu den Freiverkehrsrichtlinien und der Börsenordnung. Die gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Emissionsexperte

§ 3 Emissionsexperte

Emittenten, welche die Notiz in m:access anstreben, werden von einem Emissionsexperten unterstützt. Auf der website der Börse München ist eine Liste der Emissionsexperten abrufbar, die Kontaktdaten eines Ansprechpartners enthält und auf dessen website verlinkt.

§ 4 Bestellung zum Emissionsexperten

- (1) Zum Emissionsexperten können nur in der IPO- bzw. Emittentenberatung erfahrene Unternehmen, die (i) zum Börsenhandel an einer inländischen Börse zugelassen sind oder (ii) einen Emissionsexpertenvertrag mit der Bayerische Börse AG abgeschlossen haben, bestellt werden.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung zum Emissionsexperten ist der Nachweis hervorragender Kapitalmarkterfahrung; die erforderliche Kapitalmarkterfahrung ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens 10 Kapitalmarkttransaktionen (IPOs, Listings, Kapitalmaßnahmen, Strukturierung und Emissionsbegleitung von Unternehmensanleihen etc.) an inländischen Börsen begleitet wurden.

- (3) Der Emissionsexperte wird auf Antrag von der Geschäftsführung der Börse München bestellt. Dies wird im Amtlichen Kursblatt und auf der website der Börse München bekannt gegeben. Der Emissionsexperte wird in die Liste nach § 3 Satz 2 aufgenommen.
- (4) Die Bestellung zum Emissionsexperten kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen oder der Emissionsexperte den Anforderungen nach § 7 nicht entspricht.

Abschnitt 3: Voraussetzungen für die Notiz in m:access im Freiverkehr

§ 5 Antrag

- (1) Die Notiz in m:access wird von dem Emissionsexperten im Einvernehmen mit dem Emittenten beantragt. Für die Einbeziehung in den Freiverkehr gilt § 5 Abs. 1 der Richtlinien für den Freiverkehr entsprechend.
- (2) Dem Antrag sind die aktuelle Satzung des Emittenten, ein Handelsregisterauszug neuesten Datums sowie die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre beizufügen, sofern das Unternehmen des Emittenten entsprechend lange besteht. Bei Anleihen sind außerdem die veröffentlichten Anleihebedingungen sowie Abschriften der zugrunde liegenden Beschlüsse einzureichen. Zusätzliche Unterlagen können von der Börse München angefordert werden.
- (3) Ferner ist dem Antrag ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Prospekt beizufügen. Dieser ist auf der website des Emittenten zu veröffentlichen. Ist ein Prospekt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist eine aktuelle Unternehmensdarstellung einzureichen.
- (4) Über den Antrag auf die Notiz in m:access entscheidet die Geschäftsführung der Börse München. In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung den Antrag dem Freiverkehrsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 6 Anforderungen an den Emittenten von Aktien

- (1) Es können nur solche Aktien in m:access notiert werden, deren Emittent mindestens einen Jahresabschluss als Kapitalgesellschaft aufgestellt hat. Der Emittent soll über ein Grundkapital von mindestens EUR 1.000.000,- verfügen.
- (2) Die Beibehaltung der Notiz in m:access setzt voraus, dass der Emittent
 - (a) eine website unterhält, auf der ein unterjähriger Emittentenbericht mit den für die Bewertung der von ihm emittierten Aktien relevanten Informationen veröffentlicht wird; der Emittentenbericht soll sechs Monate nach der Veröffentlichung der Kernaussagen des geprüften Jahresabschlusses nach lit. (d) auf der website eingestellt werden und auf diesen Bezug nehmen;

- (b) in seinem Tätigkeitsbereich eingetretene Tatsachen unverzüglich auf seiner website und durch eine zur Verbreitung von Unternehmensinformationen anerkannte Agentur veröffentlicht, wenn diese Tatsachen wegen ihrer Auswirkung auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der von ihm emittierten Wertpapiere erheblich zu beeinflussen;
 - (c) einen Unternehmenskalender auf seiner website veröffentlicht;
 - (d) die Kernaussagen des geprüften Jahresabschlusses (Einzel- und Konzernabschluss) in einer Pressemitteilung oder in vergleichbarer Form öffentlich bekannt gibt und auf seiner website einstellt;
 - (e) jährlich an mindestens einer der von der Börse München durchgeführten Analystenkonferenzen teilnimmt und
 - (f) die Erfüllung der Informationsverpflichtungen nach § 7 Abs. 4 gewährleistet ist.
- (3) Der Emittent soll außerdem jährlich eine Investorenkonferenz durchführen oder an einer von dritter Seite durchgeführten Investorenkonferenz teilnehmen.

§ 6a Anforderungen an den Emittenten von Anleihen

- (1) Es können nur solche Anleihen in m:access notiert werden, deren Emittent seit mindestens drei Jahren als Unternehmen besteht. Die Anleihe soll eine Mindeststückelung von maximal EUR 1.000,- haben; das nominale Anleihevolumen soll mindestens EUR 25.000.000,- betragen.
- (2) Die Beibehaltung der Notiz in m:access setzt voraus, dass der Emittent
 - (a) eine website unterhält, auf der ein Folgerating jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Emittentenratings nach § 7 Absatz 1 lit. (b) bzw. des vorherigen Folgeratings veröffentlicht wird;
 - (b) die Vorschriften nach § 6 Absatz 2 lit. (b) bis (e) einhält und
 - (c) die Erfüllung der Informationsverpflichtungen nach § 7 Absatz 5 gewährleistet ist.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6b Nutzung der Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen

- (1) Für die Platzierung von Anleihen, die in m:access aufgenommen werden sollen, kann auf Antrag des Emissionsexperten im Einvernehmen mit dem Emittenten die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems MAX-ONE für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen genutzt werden.
- (2) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme in m:access erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden bekannt gemacht.
- (3) Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Anforderungen an den Emissionsexperten

- (1) Der Emissionsexperte muss nachweisen, dass
 - (a) im Falle eines ersten öffentlichen Angebots ein emissionsbegleitendes Institut den Vertrieb der Emission durchführt,
 - (b) bei Aktien die in der Wertpapieranalyse übliche systematische Untersuchung wert- bzw. kursbestimmender Faktoren (Wertpapier-Research) bzw. bei Anleihen ein Unternehmensrating (Emittentenrating) mit einer Mindestbewertung von BB+ und, soweit vorhanden, ein Credit Research veröffentlicht wird,
 - (c) ein Skontroführer für die Wertpapiere Börsenpreise feststellt sowie
 - (d) im Falle der Nutzung der Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen (§ 6b) ein Skontroführer als Orderbuchmanager und eine Zahlstelle die Aufgaben nach den Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen in der jeweils gültigen Fassung übernimmt.
- (2) Erfolgt die Beantragung der Notiz in m:access im Zusammenhang mit einer Erstnotiz, soll eine Liquiditätsgarantie in Höhe von EUR 5.000.- sowie ein garantierter Spread durch den Emissionsexperten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab der Erstnotiz nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung der Börse München.
- (3) Der Emissionsexperte erklärt sich bei Aktien gegenüber der Börse bereit, die nächsten 12 Monate ab Notizaufnahme in m:access dafür zu sorgen, dass der Emittent den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 entspricht. Bei Anleihen erklärt sich der Emissionsexperte gegenüber der Börse bereit, für die gesamte Laufzeit der Anleihe dafür zu sorgen, dass der Emittent den Anforderungen nach § 6a Abs. 2 entspricht. Er verpflichtet sich jeweils, die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Emittenten zu überwachen und die Börse bei Nichteinhaltung umgehend zu informieren.

- (4) Bei Aktien hat der Emissionsexperte in dem in Absatz 3 genannten Zeitraum die Börse, die Zahl- und Annahmestelle, die Wertpapiermitteilungen und den Skontroführer über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen und alle sonstigen Umstände, die für die Bewertung der Aktien oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können sowie Tatsachen, welche die Abwicklung des Börsenhandels betreffen und von denen er Kenntnis erlangt, umgehend zu unterrichten, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.
- (5) Bei Anleihen hat der Emissionsexperten die in Absatz 4 genannten Stellen insbesondere über Zinszahlungstermine, Rückzahlungstermine, Kündigungen sowie alle sonstigen Umstände, die für die Bewertung der Anleihe oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können sowie Tatsachen, welche die Abwicklung des Börsenhandels betreffen und von denen er Kenntnis erlangt, umgehend zu unterrichten.

§ 8 Beendigung der Notiz in m:access

- (1) Erfüllt der Emittent die Bedingungen dieses Regelwerks nicht mehr, entscheidet die Geschäftsführung der Börse München über die Beendigung der Notiz in m:access. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse zurückgewiesen wird, die Auflösung des Emittenten beschlossen ist oder eine ordnungsgemäße Vertretung des Emittenten nicht mehr gewährleistet ist. Die Einbeziehung in den Freiverkehr bleibt hiervon unberührt.
- (2) Einen Antrag auf Einstellung der Notiz im Freiverkehr kann von einem Marktteilnehmer nur im Einvernehmen mit dem Emittenten gestellt werden. Das Einvernehmen des Emittenten ist nachzuweisen. Bei der Entscheidung sind die Belange des Anlegerschutzes zu beachten.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die Notiz in m:access wird im Amtlichen Kursblatt und auf der website der Börse München an herausgehobener Stelle bekannt gemacht.
- (2) Die Einhaltung der unter § 6 Absatz 2 genannten Anforderungen wird auf der website der Börse München dokumentiert. Die website der Börse München enthält darüber hinaus eine Verlinkung auf die website des Emittenten, um Anlegern die eigenständige Überprüfung zu erleichtern.

Abschnitt 4: Erleichterungen bei Zulassung und Widerruf im regulierten Markt

§ 10 Wegfall der Zulassungsgebühr bei Zulassung zum regulierten Markt

Die Börse München sieht von einer Erhebung der Zulassungsgebühr nach § 9 ihrer Gebührenordnung ab, wenn für einen Emittenten im Freiverkehr, der seit mindestens zwei Jahren in m:access notiert ist, die Zulassung zum regulierten Markt beantragt wird.

§ 11 Anlegerschutz bei Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt

Beantragt ein Emittent den Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt, steht der Schutz der Anleger einem solchen Widerruf gem. § 51 Absatz 2 Nr. 2 der Börsenordnung nicht entgegen, wenn die Wertpapiere des Emittenten in den Freiverkehr einbezogen werden und eine Notiz in m:access erfolgt.

Abschnitt 5: Voraussetzungen für die Notiz in m:access im regulierten Markt

§ 12 Antrag

Für den Antrag auf Notiz in m:access im regulierten Markt gilt § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 entsprechend. Dem Antrag ist ein gebilligter Prospekt beizufügen, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Dieser ist auf der website des Emittenten zu veröffentlichen.

§ 13 Anwendbare Vorschriften

Für die Notiz in m:access im regulierten Markt gelten mit Ausnahme von § 6 Absatz 2 lit. (a) und (b) bzw. § 6a Absatz 2 (b) i.V.m. § 6 Absatz 2 lit. (b) die Abschnitte 2 und 3 entsprechend.

Abschnitt 6: Schlussvorschriften

§ 14 Kosten

- (1) In Abweichung zu § 9 und § 10 der Gebührenordnung reduzieren sich die Gebühren für die erstmalige Einbeziehung in den Freiverkehr bzw. Zulassung zum regulierten Markt und die Einführung auf einen Pauschalbetrag in Höhe von Euro 2.500.-.
- (2) Jährliche Notierungsgebühren (Jahresgebühren) werden in Abhängigkeit von der Marktkapitalisierung des Emittenten zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das Folgejahr bzw. in Abhängigkeit zum nominellen Anleihevolumen erhoben. Es gilt die nachfolgende Gebührentabelle:

| Stufen | Marktkapitalisierung bzw. Anleihevolumen | Jahresgebühr |
|---------------|---|---------------------|
| 1 | < Euro 10 Mio. | Euro 1.000.- |
| 2 | < Euro 25 Mio. | Euro 1.500.- |
| 3 | < Euro 50 Mio. | Euro 1.750.- |
| 4 | < Euro 75 Mio. | Euro 2.000.- |
| 5 | > Euro 75 Mio. | Euro 2.500.- |

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung der Börse München auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

- (3) Für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität gemäß § 6b erhebt die Bayerische Börse AG von dem Emissionsexperten ein Entgelt auf Grundlage der Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Anleihen.
- (4) Für die Bestellung zum Emissionsexperten wird eine Gebühr von Euro 2.500.- erhoben.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungsbefugnis der Börse München

Das Regelwerk des Marktsegments m:access sowie dessen Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt in Kraft. Das Regelwerk kann von der Börse München jederzeit geändert werden.